

Welt-Anti-Doping-Code

Verbotsliste 2007

INTERNATIONALER STANDARD

Der offizielle Text der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* wird bei der WADA geführt und in Englisch und Französisch veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung gilt die englische Fassung als maßgebliche Fassung.

Diese Liste tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.



Inoffizielle deutsche Übersetzung der Nationalen Anti Doping Agentur NADA

VERBOTSLISTE 2007

Welt-Anti-Doping-Code

Inkrafttreten: 1. Januar 2007

Die Anwendung jedes Arzneimittels soll auf medizinisch begründete Indikationen beschränkt werden.

**WIRKSTOFFE UND METHODEN, DIE ZU ALLEN ZEITEN
(IN UND AUSSERHALB VON WETTKÄMPFEN) VERBOTEN SIND**

VERBOTENE WIRKSTOFFE

S1. ANABOLE WIRKSTOFFE

Anabole Wirkstoffe sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

a. Exogene* AAS, einschließlich

1-Androstendiol (5 α -androst-1-en-3 β ,17 β -diol); **1-Androstendion** (5 α -androst-1-en-3,17-dion), **Bolandiol** (19-norandrostendiol); **Bolasteron**; **Boldenon**; **Boldion** (androsta-1,4-dien-3,17-dion); **Calusteron**; **Clostebol**; **Danazol** (17 α -ethynyl-17 β -hydroxyandrost-4-eno[2,3-d]isoxazol); **Dehydrochloromethyltestosteron** (4-chloro-17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on); **Desoxymethyltestosteron** (17 α -methyl-5 α -androst-2-en-17 β -ol); **Drostanolon**; **Ethylestrenol** (19-nor-17 α -pregn-4-en-17-ol); **Fluoxymesteron**; **Formebolon**; **Furazabol** (17 β -hydroxy-17 α -methyl-5 α -androstano[2,3-c]-furazan; **Gestrinon**; **4-Hydroxytestosteron** (4,17 β -dihydroxyandrost-4-en-3-on); **Mestanolon**; **Mesterolol**; **Metenolon**; **Methandienon** (17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on); **Methandriol**; **Methasteron** (2 α , 17 α -dimethyl-5 α -androstan-3-on-17 β -ol); **Methyldienolon** (17 β -hydroxy-17 α -methylestra-4,9-dien-3-on); **Methyl-1-testosteron** (17 β -hydroxy-17 α -methyl-5 α -androst-1-en-on); **Methylnortestosteron** (17 β -hydroxy-17 α -methylestr-4-en-3-on); **Methyltrienolon** (17 β -hydroxy-17 α -methylestra-4,9,11-trien-3-on); **Methyltestosteron**; **Miboleron**; **Nandrolon**; **19-Norandrostendion** (estr-4-en-3,17-dion); **Norbolethon**; **Norclostebol**; **Norethandrolon**; **Oxabolon**; **Oxandrolon**; **Oxymesteron**; **Oxymetholon**; **Prostanozol** ([3,2-c]pyrazol-5 α -etioallocholan-17 β -tetrahydropyranol); **Quinbolon**; **Stanozolol**; **Stenbolon**; **1-Testosteron** (17 β -hydroxy-5 α -androst-1-en-3-on); **Tetrahydrogestrinon** (18 α -homopregna-4,9,11-trien-17 β -ol-3-on); **Trenbolon** und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

* Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff "exogen" auf einen Wirkstoff, der vom Körper normalerweise nicht auf natürlichem Wege produziert werden kann.

b. Endogene ** AAS:

Androstendiol (Androst-5-en-3- β ,17- β -diol); **Androstendion** (Androst-4-en-3,17-dion); **Dihydrotestosteron** (17 β -hydroxy-5 α -androstan-3-on); **Prasteron** (Dehydroepiandrosteron, DHEA); **Testosteron** und die folgenden Metaboliten und Isomere:

5 α -androstan-3 α ,17 α -diol; 5 α -androstan-3 α ,17 β -diol; 5 α -androstan-3 β ,17 α -diol; 5 α -androstan-3 β ,17 β -diol; androst-4-en-3 α ,17 α -diol; androst-4-en-3 α ,17 β -diol; androst-4-en-3 β ,17 α -diol; androst-5-en-3 α ,17 α -diol; androst-5-en-3 α ,17 β -diol; androst-5-en-3 β ,17 α -diol; 4-androstendiol (androst-4-en-3 β ,17 β -diol); 5-androstendion (androst-5-en-3,17-dion); epi-dihydrotestosteron; 3 α -hydroxy-5 α -androstan-17-on; 3 β -hydroxy-5 α -androstan-17-on; 19-norandrosteron; 19-noretiocholanolon.

Kann ein anabol-androgenes Steroid endogen produziert werden, so nimmt man von einer Probe an, dass sie diesen verbotenen Wirkstoff enthält, wenn die Konzentration dieses Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder jegliches sonstige relevante Verhältnis in der Probe des Athleten derart vom beim Menschen anzutreffenden Normbereich abweicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Konzentration beziehungsweise das Verhältnis mit einer normalen endogenen Produktion vereinbar ist. Von einer Probe wird in einem derartigen Fall nicht angenommen, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, wenn ein Athlet nachweist, dass die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder das relevante Verhältnis in der Probe des Athleten einem physiologischen oder pathologischen Zustand zuzuschreiben ist.

Wenn ein Labor auf der Grundlage einer zuverlässigen Analyseverfahren (zum Beispiel IRMS) zeigen kann, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist, wird in allen Fällen und bei jeder Konzentration von der Probe eines Athleten angenommen, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, und das Labor wird ein positives Analyseergebnis melden. In diesem Fall sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Wird ein Wert innerhalb des beim Menschen anzutreffenden Normbereichs vorgefunden, für den eine zuverlässige Analyseverfahren (zum Beispiel IRMS) keinen exogenen Ursprung des Wirkstoffs ergab, und es bestehen jedoch ernst zu nehmende Anzeichen eines möglichen Gebrauchs verbotener Wirkstoffe, wie der Vergleich mit endogenen Referenzsteroidprofilen, so führt die zuständige Anti-Doping-Organisation weitere Untersuchungen durch, etwa in Form der Überprüfung früherer Untersuchungsergebnisse oder durch weitere Kontrollen, um festzustellen, ob das Ergebnis einem physiologischen oder pathologischen Zustand zuzuschreiben ist, oder ob der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist.

Hat das Labor ein größeres T/E-Verhältnis (Verhältnis der Konzentration von Testosteron zu Epitestosteron) im Urin als vier (4) zu eins (1) gemeldet, und eine zuverlässige Analyseverfahren (z.B. IRMS) hat keinen exogenen Ursprung der Substanz ergeben, so kann eine weitere Untersuchung durchgeführt werden, etwa in Form der Überprüfung früherer Untersuchungsergebnisse oder durch weitere Kontrollen, um festzustellen, ob das Verhältnis auf einen physiologischen oder pathologischen Zustand zurückzuführen ist, oder als Folge des exogenen Ursprungs eines verbotenen Wirkstoffs aufgetreten ist.

Meldet ein Labor nach Anwendung einer zusätzlichen zuverlässigen Analyseverfahren (zum Beispiel IRMS), dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist, so ist keine weitere Untersuchung erforderlich und man nimmt von der Probe an, dass sie diesen verbotenen Wirkstoff enthält.

** Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff "endogen" auf einen Wirkstoff, der vom Körper auf natürlichem Wege produziert werden kann.

Wurde keine zusätzliche zuverlässige Analysemethode (zum Beispiel IRMS) angewendet und sind nicht mindestens drei frühere Testergebnisse verfügbar, wird für den Athleten ein Langzeitprofil erstellt, indem er über einen Zeitraum von drei Monaten mindestens dreimal unangekündigt von der zuständigen Anti-Doping-Organisation kontrolliert wird. Liegt das durch die darauf folgenden Kontrollen erstellte Langzeitprofil des betreffenden Sportlers physiologisch nicht im Normbereich, wird ein positives Analyseergebnis gemeldet.

In extrem seltenen Einzelfällen kann Boldenon endogenen Ursprungs in einer geringen Konzentration (Nanogramm/mL) im Urin gefunden werden. Wird eine solche niedrige Konzentration an Boldenon von einem Labor gemeldet, und die Anwendung einer zuverlässigen Analysemethode (zum Beispiel IRMS) ergab keinen exogenen Ursprung des Wirkstoffs, können weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Wurde keine zusätzliche zuverlässige Analysemethode (zum Beispiel IRMS) angewendet, wird für den Athleten ein Langzeitprofil erstellt, indem er über einen Zeitraum von drei Monaten mindestens dreimal unangekündigt von der zuständigen Anti-Doping-Organisation kontrolliert wird. Liegt das durch die darauf folgenden Kontrollen erstellte Langzeitprofil des betreffenden Sportlers physiologisch nicht im Normbereich, wird ein positives Analyseergebnis gemeldet.

Meldet das Labor ein positives Analyseergebnis bei 19-Norandrosteron, gilt dies als wissenschaftlicher und gültiger Nachweis des exogenen Ursprungs des verbotenen Wirkstoffs. In diesem Fall sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Arbeitet ein Sportler bei den Untersuchungen nicht mit, so wird angenommen, dass die Probe des Sportlers einen verbotenen Wirkstoff enthält.

2. Zu den anderen anabolen Wirkstoffen gehören unter anderem

Clenbuterol, Tibolon, Zeranol, Zilpaterol.

S2. HORMONE UND VERWANDTE WIRKSTOFFE

Die folgenden Wirkstoffe einschließlich anderer Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) und ihre Releasingfaktoren sind verboten:

- 1. Erythropoietin (EPO) ;**
- 2. Wachstumshormon (hGH), insulinähnliche Wachstumsfaktoren (zum Beispiel IGF-1), mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs);**
- 3. Gonadotropine (LH, hCG), nur bei Männern verboten;**
- 4. Insulin;**
- 5. Kortikotropine.**

Kann der Athlet nicht nachweisen, dass die Konzentration auf einen physiologischen oder pathologischen Zustand zurückzuführen war, so nimmt man von einer Probe an, dass sie einen verbotenen Wirkstoff (wie oben aufgeführt) enthält, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten und/oder die relevanten Verhältnisse oder Marker in der Probe des Athleten derart über den beim Menschen anzutreffenden Normbereich hinausgeht/hinausgehen, so dass es unwahrscheinlich ist, dass sie mit einer normalen endogenen Produktion vereinbar ist/sind.

Berichtet das Labor nach Anwendung einer zuverlässigen Analysemethode, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist, so nimmt man von der Probe eines Athleten an, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, sie ist somit als positives Analyseergebnis zu melden.

Das Vorhandensein anderer Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en), diagnostischer Marker oder Releasingfaktoren eines oben aufgeführten Hormons oder jedes andere Ergebnis, das darauf hinweist, dass der festgestellte

Wirkstoff exogenen Ursprungs ist, gilt als Hinweis auf die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes und ist als positives Analyseergebnis zu melden.

S3. BETA-2-AGONISTEN

Alle Beta-2-Agonisten einschließlich ihrer D- und L-Isomere sind verboten.

Abweichend hiervon ist bei Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin, soweit sie durch Inhalation angewendet werden, eine Medizinische Ausnahmegenehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (Abbreviated Therapeutic Use Exemption - ATUE) erforderlich.

Trotz der Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung gilt eine Konzentration von Salbutamol (frei und als Glukuronid) von mehr als 1000 Nanogramm/ml als positives Analyseergebnis, es sei denn, der Athlet weist nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge des therapeutischen Gebrauchs von inhaliertem Salbutamol war.

S4. WIRKSTOFFE MIT ANTIÖSTROGENER WIRKUNG

Die folgenden Klassen anti-östrogener Wirkstoffe sind verboten:

- 1. Aromatasehemmer; dazu gehören unter anderem Anastrozol, Letrozol, Aminoglutethimid, Exemestan, Formestan, Testolacton.**
- 2. Selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs); dazu gehören unter anderem Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen.**
- 3. Andere antiöstrogene Wirkstoffe; dazu gehören unter anderem Clomiphen, Cyclofenil, Fulvestrant.**

S5. DIURETIKA UND ANDERE MASKIERUNGSMITTEL

Maskierungsmittel sind verboten. Zu den Maskierungsmitteln gehören unter anderem

Diuretika*, **Epitestosteron**, **Probenecid**, **Alpha-Reduktase-Hemmer** (zum Beispiel **Finasterid**, **Dutasterid**), **Plasmaexpander** (zum Beispiel **Albumin**, **Dextran**, **Hydroxyethylstärke**) und andere Wirkstoffe mit ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Zu den Diuretika gehören

Acetazolamid, **Amilorid**, **Bumetanid**, **Canrenon**, **Chlortalidon**, **Etacrynsäure**, **Furosemid**, **Indapamid**, **Metolazon**, **Spiroolacton**, **Thiazide** (zum Beispiel **Bendroflumethiazid**, **Chlorothiazid**, **Hydrochlorothiazid**), **Triamteren** und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) (ausgenommen Drosperinon, das nicht verboten ist).

* Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung ist nicht gültig, wenn der Urin eines Athleten ein Diuretikum zusammen mit Mengen verbotener Wirkstoffe enthält, die dem Grenzwert entsprechen oder unter ihm liegen.

VERBOTENE METHODEN

M1. ERHÖHUNG DES SAUERSTOFFTRANSFERS

Folgende Methoden sind verboten:

1. Blutdoping einschließlich des Gebrauchs von eigenem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, unter anderem durch Perfluorchemikalien, Efavoxiral (RSR13) und veränderte Hämoglobinprodukte (zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, Mikrokapselfen mit Hämoglobinprodukten).

M2. CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE MANIPULATION

1. Verboten ist die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die bei Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern. Hierunter fallen unter anderem die Katheterisierung und der Austausch und/oder die Veränderung von Urin.
2. Intravenöse Infusionen sind verboten, es sei denn, sie dienen der gerechtfertigten medizinischen Behandlung.

M3. GENDOPING

Die nicht therapeutische Anwendung von Zellen, Genen, Genelementen oder der Regulierung der Genexpression, welche die sportliche Leistungsfähigkeit erhöhen kann, ist verboten.

IM WETTKAMPF VERBOTENE WIRKSTOFFE UND METHODEN

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kategorien S1 bis S5 und M1 bis M3 sind im Wettkampf folgende Kategorien verboten:

VERBOTENE WIRKSTOFFE

S6. STIMULANZIEN

Alle Stimulanzien, zu denen gegebenenfalls auch deren optische (D- und L-) Isomere gehören, außer Imidazolderivaten zur äußeren Anwendung und den Stimulanzien, die in das Überwachungsprogramm* für 2007 aufgenommen wurden, sind verboten.

Zu den Stimulanzien gehören:

Adrafinil, Adrenalin, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil,**

* Die in das Überwachungsprogramm für 2007 aufgenommenen Wirkstoffe (Bupropion, Koffein, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradol, Pseudoephedrin, Synephrin) gelten nicht als verbotene Wirkstoffe.

** Die Anwendung von Adrenalin in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum oder die lokale Anwendung (zum Beispiel an der Nase, am Auge) ist nicht verboten.

Benzphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cathin^{***}, Clobenzorex, Cocain, Cropropamid, Crotetamid, Cyclazodon, Dimethylamphetamin, Ephedrin^{****}, Etamivan, Etiamphetamin, Etilefrin, Famprofazon, Fenbutrazat, Fencamfamin, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Furfenorex, Heptaminol, Isomethepten, Levmethamphetamin, Meclofenoxat, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin (D-), Methylenedioxyamphetamin, Methylenedioxyamphetamin, p-Methylamphetamin, Methylephedrin^{****}, Methylphenidat, Modafinil, Nikethamid, Norfenefrin, Norfenfluramin, Octopamin, Ortetamin, Oxilofrin, Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Pentetrazol, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phenpromethamin, Phentermin, 4-Phenylpiracetam (Carphedon), Prolintan, Propylhexedrin, Selegilin, Sibutramin, Strychnin, Tuaminoheptan und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Ein Stimulans, das in diesem Abschnitt nicht aufgeführt ist, sollte nur dann als spezieller Wirkstoff berücksichtigt werden, wenn der Athlet nachweisen kann, dass es sich bei diesem Wirkstoff um einen Wirkstoff handelt, durch den es aufgrund seines allgemeinen Vorhandenseins in medizinischen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen kommen kann, oder dessen wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist.

S7. NARKOTIKA

Die folgenden Narkotika sind verboten:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Fentanyl und seine Derivate, Hydromorphon, Methadon, Morphin, Oxycodon, Oxymorphon, Pentazocin, Pethidin.

S8. CANNABINOIDE

Cannabinoide (zum Beispiel Haschisch, Marihuana) sind verboten.

S9. GLUKOKORTIKOIDE

Alle Glukokortikosteroide sind verboten, wenn sie oral, rektal, intravenös oder intramuskulär verabreicht werden. Für ihre Anwendung ist eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Für alle anderen Verabreichungswege (intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, epidurale, intradermale Injektionen und Inhalation), mit Ausnahme der unten genannten, ist eine Medizinische Ausnahmegenehmigung nach dem vereinfachten Verfahren erforderlich.

Topische Präparate zur Anwendung auf der Haut (einschließlich Iontophorese/Phonophorese), am inneren und äußeren Ohr, an der Nase, am Auge, in der Mundhöhle, am Zahnfleisch oder am After sind nicht verboten und erfordern keine Medizinische Ausnahmegenehmigung.

^{***} Cathin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.

^{****} Sowohl Ephedrin als auch Methylephedrin sind verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

^{****} Sowohl Ephedrin als auch Methylephedrin sind verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

Bei bestimmten Sportarten verbotene Wirkstoffe

P.1 ALKOHOL

Alkohol (Ethanol) ist in den nachfolgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten. Die Feststellung erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert (Blutwerte), ab dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, ist für jeden Verband in Klammern angegeben.

- Luftsport (FAI) (0,20 g/L)
- Bogenschießen (FITA, IPC) (0,10 g/L)
- Motorsport (FIA) (0,10 g/L)
- Boule (CMSB, IPC) (0,10 g/L)
- Karate (WKF) (0,10 g/L)
- Moderner Fünfkampf (UIPM) (0,10 g/L) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Motorradsport (FIM) (0,10 g/L)
- Motorbootsport (UIM) (0,30 g/L)

P.2 BETA-BLOCKER

Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind Betablocker in den folgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten:

- Luftsport (FAI)
- Bogenschießen (FITA, IPC) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Motorsport (FIA)
- Billard (WCBS)
- Bob (FIBT)
- Boule (CMSB, IPC)
- Bridge (FMB)
- Curling (WCF)
- Turnen (FIG)
- Motorradsport (FIM)
- Moderner Fünfkampf (IUPM) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Kegeln (FIQ)
- Segeln (ISAF) nur für Steuermänner beim Match Race (Boot gegen Boot)
- Schießen (ISSF, IPC) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Skifahren/Snowboard (FIS) Skispringen, Freistil Aerials/Halfpipe und Freistil-Snowboard Halfpipe/Big Air
- Ringen (FILA)

Zu den Betablockern gehören unter anderem

Acebutolol, Alprenolol, Atenolol, Betaxolol, Bisoprolol, Bunolol, Carteolol, Carvedilol, Celiprolol, Esmolol, Labetalol, Levobunolol, Metipranolol, Metoprolol, Nadolol, Oxprenolol, Pindolol, Propranolol, Sotalol, Timolol.

SPEZIELLE WIRKSTOFFE*

Die speziellen Wirkstoffe* sind nachfolgend aufgeführt:

- alle Beta-2-Agonisten zur Anwendung durch Inhalation, außer Salbutamol (frei und als Glukuronid) bei einer Konzentration von mehr als 1000 Nanogramm/ml, und Clenbuterol;
- Probenecid;
- Cathin, Cropropamid, Crotetamid, Ephedrin, Etamivan, Famprofazon, Heptaminol, Isomethepten, Levmetamphetamin, Meclofenoxat, p-Methylamphetamin, Methylephedrin, Nikethamid, Norfenefrine, Octopamine, Ortetamine, Oxilofrine, Phenpromethamin, Propylhexedrin, Selegilin, Sibutramin, Tuaminoheptan und alle anderen Stimulanzien, die nicht ausdrücklich in Abschnitt S6 aufgeführt sind, bei denen der

Athlet nachweist, dass diese die in Abschnitt S6 beschriebenen Bedingungen erfüllen;

- Cannabinoide;
- alle Glukokortikoide;
- Alkohol;
- alle Betablocker.

* „Die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden kann spezielle Wirkstoffe aufführen, durch die es aufgrund ihres allgemeinen Vorhandenseins in medizinischen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen kommen kann, oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist.“ Ein Dopingvergehen im Zusammenhang mit diesen Wirkstoffen kann zu einem verminderten Strafmaß führen, vorausgesetzt „... der Athlet kann nachweisen, dass die Anwendung eines speziellen Wirkstoffs nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diene.“